

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

§ 106. Wohl aber ist zur Sicherung, dass das Verbot nicht übersehen werde, in jedem Bande eines solchen Werkes neben der Localsignatur das Verbot mit den Buchstaben *Pr. (ohibitus)* und *E. S. (erga schedam)* anzumerken. Eine gleiche Bemerkung geschieht auf der Titelcopie des Werkes im Grundkataloge.

§ 107. Sonst darf aber in keinem einzigen anderen Kataloge (außer in dem Grundkataloge) irgend eine Vormerkung über den Verbot eines Buches stattfinden, selbst auch nicht durch geheime Zeichen. Wo sich dergleichen solche Vormerkungen oder Zeichen in den Katalogen finden sollten, sind dieselben alsbald auf eine Art zu vertilgen, welche keine Combination zuläßt.

§ 108. Die an die Bibliotheken gleichfalls gelangenden gedruckten Verzeichnisse der, bei der Censur zugelassenen Werke u. s. w. sind gleichfalls zu sammeln, lückenlos aufzubewahren, nach einem angemessenen Anwachs in feste Bände binden zu lassen, und in der Bibliothek aufzustellen. Obgleich diese Verzeichnisse unter dem strengen Verbote des § 102 nicht begriffen sind, so dürfen jedoch auch dieselben, da deren genauere Vergleichung zu Combinationen über die geheim zu haltenden Bücherverbote führen kann, nur bescheidenen Männern, und selbst diesen nur zum Nachschlagen auf dem Lesezimmer verabfolgt werden.

V. Titel.

Von der anderweitigen Amtsmanipulation bei der Bibliothek.

§ 109. Zum Bücherankauf und zur Bedeckung ihrer andern Bedürfnisse werden der Bibliothek die erforderlichen Geldbeträge angewiesen, worüber bei der bevorstehenden neuen Fixirung der Bibliothekdotation die näheren Weisungen folgen werden. Die der Bibliothek zugehörigen Gelder hat der Bibliotheksvorsteher jederzeit abgesondert von seinem Privatvermögen zu verwahren.

§ 110. Die fixirte jährliche Dotation ist, mit Inbegriff der, §§ 63 und 76 gedachten Vermehrung derselben, nach Ablauf jedes Militärjahres zu verrechnen. Ueber die zu einer besonderen Widmung angewiesenen Geldbeträge wird jederzeit eine besondere Rechnung gelegt.

§ 111. Ueber alle für die Bibliothek eingehenden und beausgabten Gelder wird, ohne weitere Unterscheidung und Abtheilung nach den verschiedenen Widmungen, oder nach den verschiedenen Empfang- und Ausgabrubriken, bei der Bibliothek ein eigenes, durch das ganze Militärjahr ordentlich fortlaufendes Geld-Journal geführt und bei den Bibliothekacten aufbewahrt.

§ 112. Hinsichtlich der Buchbinderauslagen, sowohl für die neu angeschafften, als für die schon früher gebundenen Werke, ist strenge darauf zu sehen, daß durch unangemessenen Aufwand dem Fonde für den Bücherankauf nicht zu viel entzogen werde.

§ 113. Daher wird eigentlicher Luxus im Einbände überall zu vermeiden, bei minder bedeutenden und solchen Artikeln, welche nicht sehr häufig auf dem Lesezimmer gebraucht werden, sich mit steifem Einbände bloß im Papierüberzug, bei kleinen Werken selbst mit bloßen festen Brochüren zu begnügen sein. Schon gebundene Werke sind nur dann neu binden zu lassen, wenn der vorige Einband gänzlich verdorben ist.

§ 114. Andererseits aber darf der Wiedereinband völlig beschädigter Bücher und besonders der feste und bleibende Einband der neu angeschafften